



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-44-018200

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Artikel 11 und 13 der Urheberrechtsrichtlinie der Europäischen Union nicht in Form von Upload-Filtern umgesetzt werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2011/29/EG die Meinungsfreiheit im Internet gefährde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 610 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) um Stellungnahme zu der



Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf.

Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen der folgenden Vorlagen den Berichterstattern vorgelegen hat: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Ratsdok. Nr. 12254/16); Antrag der Fraktion der FDP zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt KOM(2016)593 endg. (Ratsdok. Nr. 12254/16 und Ratsdok. Nr. 6382/19, hier Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, Urheberrecht neu denken – Ohne Upload-Filter (BT-Drucksache 19/8959) und Antrag der Fraktion DIE LINKE., Upload-Filter verhindern – Urheberrechtsrichtlinie im Rat der EU ablehnen (BT-Drucksache 19/8966). Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat das Ratsdok. Nr. 12254/16 in seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten und einstimmig seine Kenntnisnahme empfohlen. Die BT-Drucksachen 19/8959 und 19/8966 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 letztmalig beraten und vertagt. Die Anträge wurden nicht mehr abschließend beraten und gelten somit gemäß § 125 GO-BT als erledigt. Im thematischen Zusammenhang zu diesen Vorlagen wurde im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (BT-Drucksache 19/27426) in der 153. Sitzung am 19. Mai 2021 gemeinsam mit anderen Vorlagen abschließend beraten. Der Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 die Annahme in geänderter Fassung mehrheitlich empfohlen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auf BT-Drucksache 19/29894).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.



Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass sich die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament im Frühjahr 2019 auf die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2011/29/EG geeinigt haben.

Die Bestimmungen zur urheberrechtlichen Plattformregulierung, auf die sich die Petition mit dem Begriff „Upload-Filter“ bezieht, sind in Artikel 17 dieser Richtlinie (ehemals Artikel 13) enthalten.

Dazu stellt der Ausschuss fest, dass die Bundesregierung in einer Protokollerklärung deutlich gemacht hat, weshalb sie der Richtlinie insgesamt zugestimmt hatte, jedoch Defizite im Kontext der urheberrechtlichen Plattform-Regulierung erkannte, die nach Möglichkeit bei der Umsetzung in deutschen Recht auszugleichen sind. Der Deutsche Bundestag hat nach intensiven rechtspolitischen Diskussionen die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 17 mit Wirkung vom 1. August 2021 im Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (UrhDaG) umgesetzt (siehe Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021; BGBl. I Seite 1204, 1215).

Dieses Gesetz enthält Mechanismen, um einen fairen Interessenausgleich zwischen Rechtsinhabern urheberrechtlich geschützter Inhalte, Plattformen sowie Nutzern zu ermöglichen. Hierbei wurde nach Dafürhalten des Ausschusses ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Meinungsfreiheit gerichtet, um etwa das Zitatrecht oder auch Satire und Kritik ungehindert zu ermöglichen. Zugleich war hierbei der gebotene Schutz der Urheberrechte zu gewährleisten.

Soweit die Petition den Artikel 11 der Richtlinie erwähnt, hierzu jedoch nichts vorträgt, weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass diese Bestimmung nun in Artikel 15 der Richtlinie enthalten ist und das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers regelt.

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie durch das UrhDaG dergestalt umgesetzt wurden, dass der urheberrechtliche Schutz von Werken bei deren Hochladung durch einen Diensteanbieter einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung dieser Werke zum Zwecke der



Information andererseits in sachgerechter wie angemessener Weise zum Ausgleich gebracht wird. Er vermag in den Regelungen des UrhDaG daher keine unzulässige Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit und infolgedessen keinen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen. Daher empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.